



An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2105**

A17

9. Januar 2024

**Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung von  
Zuständigkeiten in den Bereichen der Agrarwirtschaft und des  
Verbraucherschutzes**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Dritten Verordnung zur  
Änderung von Zuständigkeiten in den Bereichen der Agrarwirtschaft und  
des Verbraucherschutzes beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des  
Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des  
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags  
zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere der Ausschuss für Umwelt,  
Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche  
Räume zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL



## **ENTWURF**

2121  
72  
780  
7831  
7834

### **Dritte Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft und des Verbraucherschutzes**

**Vom X. Monat 2024**

2121

#### **Artikel 1 Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tierarzneimittel**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe m der Zuständigkeitsverordnung Tierarzneimittel vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Mai 2023 (GV. NRW. S. 252) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:  
„bb) Betriebe, Einrichtungen oder Personen im Sinne der § 14 Absatz 1 und § 28 Absatz 1 sowie § 18 Absatz 1 und § 29 Absatz 2, auch wenn eine Erlaubnis nicht erteilt ist,“
2. Die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden die Doppelbuchstaben cc und dd.
3. Nach dem neuen Doppelbuchstabe dd wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:  
„ee) Betriebe, Einrichtungen oder Personen, die zulassungspflichtige Tierarzneimittel oder solche im Sinne des § 4 Absatz 1 unter ihrem Namen bereitstellen, mit Ausnahme von Tierarzneimitteln, die im Einzelhandel an die Öffentlichkeit abgegeben werden,“
4. Die bisherigen Doppelbuchstaben dd und ee werden die Doppelbuchstaben ff und gg.

72

#### **Artikel 2 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung**

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags und
  - des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)
- verordnet die Landesregierung:

§ 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung vom 30. April 1985 (GV. NRW. S. 380), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 638) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „(PAngV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197)“ durch die Wörter „vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921)“ ersetzt.

2. In Nummer 3 wird die Angabe „§ 10 PAngV“ durch die Wörter „§ 20 der Preisangabenverordnung“ ersetzt.

**780**

### **Artikel 3** **Änderung der Zuständigkeitsverordnung Agrar**

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags,
  - des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) sowie
  - des § 2 Absatz 3 Satz 2 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 219) neu gefasst worden ist,
- verordnet die Landesregierung:

Die Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Nummer 12 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Markengesetzes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:  
„3. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes; die Befugnisse nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Öko-Landbaugesetzes können statt durch Rechtsverordnung auch durch Verwaltungsakt ausgeübt werden.“

**7831**

### **Artikel 4** **Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Die Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. November 2022 (GV. NRW. S. 963) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt gefasst:

**„§ 26  
Zuständigkeit des Landesamtes**

Das Landesamt ist zuständige Behörde für

1. die Verpflichtung eines Verarbeitungsbetriebes, einer Verbrennungsanlage oder einer Mitverbrennungsanlage, gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vorübergehend die Mitbenutzung des Betriebs oder der Anlage zu gestatten,
2. die Registrierung von Anlagen und Betrieben gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, die über eine Betriebsgenehmigung gemäß der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91) verfügen, nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009,
3. die Zulassung von Anlagen oder Betrieben gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, mit Ausnahme von
  - a) solchen Anlagen oder Betrieben gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen,
  - b) Anlagen oder Betrieben gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, sofern es sich um Anlagen oder Betriebe im Sinne von Anhang V Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 2 Buchstabe d und Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1, L 1 vom 6.1.2015, S. 8, L 214 vom 13.8.2015, S. 29, L 151 vom 2.6.2022, S. 75, L 204 vom 17.8.2023, S. 66) in der jeweils geltenden Fassung handelt,
4. Maßnahmen nach Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in den Fällen der Zuständigkeit nach Nummer 3,
5. die Entscheidung über Anträge nach Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zur Versendung von Fleisch und Knochenmehl als Material der Kategorie 1 oder 2 oder von aus Material der Kategorie 1 oder 2 gewonnenem tierischen Fett nach Nordrhein-Westfalen sowie
6. den Vollzug von Artikel 26 und Artikel 27 Absatz 1 Satz 1 sowie Artikel 28 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.“

2. Nach § 28 wird folgender Teil IV eingefügt:

**„IV. Begleitung von Drittlandskontrollen**

**§ 29**

**Verordnung (EU) 2017/625 vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen**

Das Landesamt ist zuständige Behörde für die Begleitung von Drittland-Kontrollteams bei Kontrollen in den Bereichen der Tiergesundheit und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte auf Einhaltung spezieller Drittlandsanforderungen nach Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/625 vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137 vom 24.5.2017, S. 40, L 48 vom 21.2.2018, S. 44, L 322 vom 18.12.2018, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. Nach dem neuen § 29 wird folgende Überschrift eingefügt:

#### **„V. Schlussbestimmungen“**

4. Der bisherige § 29 wird § 30 und wie folgt gefasst:

#### **„§ 30 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

**7834**

#### **Artikel 5 Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Die Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 212), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Mai 2023 (GV. NRW. S. 252) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Folgende Nummer 8 wird eingefügt:

„8. für die Zusammenfassung und Übermittlung der Meldungen an das Bundesinstitut für Risikobewertung nach § 2 der Versuchstiermeldeverordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) in der jeweils geltenden Fassung,“

3. § 2a wird § 3.

4. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden durch folgenden § 4 ersetzt:

#### **„§ 4 Zuständigkeiten des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde

1. nach § 16f des Tierschutzgesetzes und
2. nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.“

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung vom 30. April 1985, die Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte vom 27. Februar 1996, die Zuständigkeitsverordnung Tierschutz vom 3. Februar 2015, die Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 sowie die Zuständigkeitsverordnung Tierarzneimittel vom 25. Januar 2022 sind turnusmäßig aufgrund der Rechtsentwicklungen auf europäischer und Bundes-Ebene in einigen Bereichen jeweils an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Zudem werden einige redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen. Wesentliche Änderungen der inhaltlichen Aufgaben der zuständigen Behörden, insbesondere der kommunalen Behörden, sind damit nicht verbunden, da alle Änderungen an bereits bestehende Zuständigkeiten anknüpfen.

### **Besonderer Teil**

#### **Artikel 1**

In der Zuständigkeitsverordnung Tierarzneimittel vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Mai 2023 (GV. NRW. S. 252), ist die Zuständigkeit des Landesamtes in § 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe m zu ergänzen.

Zu Nr. 1:

Das Einfügen des Doppelbuchstabens bb ist erforderlich, um eine einheitliche und effiziente amtliche Tierarzneimittelkontrolle durch das Tierarzneimittelinspektorat des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) zu gewährleisten. Ohne die Ergänzung wären gemäß § 1 der Verordnung die Kreisordnungsbehörden für die Überwachung von Betrieben, Einrichtungen oder Personen zuständig, die zwar einer Erlaubnis nach § 14 Absatz 1 und § 28 Absatz 1 sowie § 18 Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Tierarzneimittelgesetz bedürfen, diese jedoch nicht haben.

Zu Nr. 2:

Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu Nr. 3:

Das Einfügen des Doppelbuchstabens ee ist erforderlich, um auch die Zuständigkeit für die Überwachung solcher Betriebe, Einrichtungen oder Personen, die zulassungspflichtige Tierarzneimittel oder solche im Sinne des § 4 Absatz 1 unter ihrem Namen bereitstellen, auf das Landesamt zu übertragen. Ausgenommen ist die Abgabe von Tierarzneimitteln im Einzelhandel an die Öffentlichkeit.

Die Bearbeitung der beiden unter Nr. 1 und Nr. 3 ergänzten Bereiche durch das Landesamt findet unter Berücksichtigung von „good manufacturing practice“ und „good distribution practice“ (GMP/GDP; gute Herstellungspraxis und gute Vertriebspraxis für Tierarzneimittel) statt. Diese Qualifikationen sind ausschließlich im Tierarzneimittelinspektorat des Landesamtes vorhanden.

Zu Nr. 4:

Folgeänderung zu Nr. 3



## **Artikel 2**

Die Preisangabenverordnung (PAngV) wurde mit der Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung vom 12.11.2021 überarbeitet. In der neuen Fassung der PAngV, die am 28.5.2022 in Kraft getreten ist, finden sich die Ordnungswidrigkeitstatbestände nicht mehr in § 10 PAngV (a.F.), sondern in § 20 PAngV. Aufgrund dessen muss auch die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung überarbeitet werden.

Mit der Änderung der PAngV wurden die Bußgeldnormen an die inhaltlichen und bewehrungstechnischen Anforderungen angepasst, die aus heutiger Sicht erforderlich sind.

Besteht die Pflicht zur Erstellung eines Preisverzeichnisses, liegt nach der neuen Fassung der PAngV nur dann eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn dieses nicht bereitgehalten oder bekanntgemacht wird. Soweit Regelungen über den Ort des Aushangs oder der Auslage des Preisverzeichnisses oder Vorgaben über die Art und Weise der Erstellung nicht eingehalten werden, wird damit keine Ordnungswidrigkeit begangen.

Auch liegt keine Ordnungswidrigkeit mehr vor, wenn entgegen § 16 Abs. 1 PAngV der effektive Jahreszins nicht angegeben wird. Die Pflicht zur Angabe besteht aber fort.

Bei der Novellierung der PAngV ist mit § 12 PAngV eine zusätzliche Pflicht zur Preisangabe bei Preisermäßigungen für Waren eingeführt worden. Bei Preisermäßigungen gegenüber Verbrauchern ist nun grundsätzlich zusätzlich der niedrigste Preis innerhalb der letzten 30 Tagen vor der Ermäßigung anzugeben. Die Einführung des neuen § 11 PAngV war zur Umsetzung des Art. 2 der Richtlinie (EU) 2019/2161 nötig. Zudem wurde in § 14 Abs. 2 und 3 PAngV die Pflicht zur Preisangabe beim punktuellen Aufladen von elektrischen Fahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten eingeführt. Korrespondierend zu diesen beiden neuen Verpflichtungen zur Preisangabe wurden zwei neue Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 20 PAngV eingeführt.

Da durch die Novellierung der PAngV nicht nur Ordnungswidrigkeitstatbestände hinzugekommen, sondern auch weggefallen sind, geht die Landesregierung davon aus, dass sich der Überwachungsaufwand nicht wesentlich erhöht.

## **Artikel 3**

zu Nr. 1:

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

zu Nr. 2:

Mit Änderung des Öko-Landbaugesetzes vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 219) sind die Landesregierungen in § 2 Absatz 3 Satz 2 ÖLG (wieder) befugt worden, die Ermächtigung zur Übertragung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 ÖLG an zugelassene Kontrollstellen durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde zu übertragen. Nach § 2 Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz ÖLG können sie auch bestimmen, dass die Befugnisse nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 statt durch Rechtsverordnung durch Verwaltungsakt ausgeübt werden können. Von dieser Ermächtigung wird hier Gebrauch gemacht.

## **Artikel 4**

Zu Nr. 1:

Durch die Notwendigkeit mehrerer rechtlicher Anpassungen und redaktioneller Korrekturen und Klarstellungen sowie einer Übertragung einer weiteren Zuständigkeit wird § 26 neu gefasst.

Unter Nummer 2 der Aufzählung wird eine neue Zuständigkeit eingeführt:

Die Zuständigkeit für die Registrierung von Anlagen und Betrieben nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, die tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte als Abfall durch Verbrennung oder Mitverbrennung beseitigen, und die nicht gem. Artikel 24 zugelassen werden müssen, sofern sie über eine Betriebsgenehmigung gemäß der Richtlinie 2000/76/EG verfügen, soll zukünftig beim Landesamt und nicht bei den Kreisordnungsbehörden liegen. In der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen sind Vorgaben zum Immissionsschutz von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen verankert. Die Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) aufgehoben. In der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 findet sich jedoch noch der Hinweis auf die Richtlinie 2000/76/EG. Anlagen und Betriebe, die unter die o.g. Richtlinie fallen, benötigen eine Genehmigung der nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständigen Behörde. Besonders komplexe Anlagen werden gemäß ZustVU von der Oberen Umweltschutzbehörde (Bezirksregierung) zugelassen, während andere Anlagen unter die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörden (Kreise u. kreisfreie Städte) fallen. Diese Genehmigungsbehörden werden von anderen Fachbehörden unterstützt, zu denen auch das Landesamt zählt, das an der Zulassungsbegehung teilnimmt und eine Stellungnahme zur veterinärrechtlichen Zulassung verfasst (Zulassungsvorbehalt). Da das Landesamt die TNP-rechtlichen Registrierungs- und Zulassungsnummern vergibt, musste das Landesamt in der Vergangenheit auch die registrierungspflichtigen Betriebe und Anlagen erneut prüfen, die zuvor von der Kreisordnungsbehörde registriert worden waren. Um diese doppelte Prüfung zu vermeiden, wird die Zuständigkeit für die Registrierung von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen dem Landesamt zu übertragen. Zudem werden durch die Änderung der Zuständigkeit für registrierungspflichtige Betriebe/Anlagen die Kreisordnungsbehörden entlastet.

In der neugefassten und erweiterten Nummer 3 werden die bisherigen Zulassungstatbestände aus den Nummern 2 bis 5 des § 26 Absatz 1 a.F. zusammengefasst:

In der letzten Fassung der Zuständigkeitsverordnung sind die nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zulassungspflichtigen Anlagen oder Betriebe einzeln in ihrer Zuständigkeit dem Landesamt zugeordnet worden. Für eine bessere Übersicht ist die Zuständigkeit für alle zulassungspflichtigen Anlagen oder Betriebe in einem Satz zusammengefasst worden.

Die Umformulierung von Nummer 3 stellt eine rein redaktionelle Änderung dar und bewirkt keine Änderung der Zuständigkeiten bei der Zulassung von Betrieben/Anlagen.

Buchstabe a:

Eine Ausnahme von der generellen Zuständigkeit des Landesamtes besteht bei der Zulassung von Anlagen zur Herstellung von Heimtierfutter gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, die keine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um kleinere Heimtierfuttermittelbetriebe, die BARF-Produkte, Hundekekse und Leckerlis anbieten und tierische Nebenprodukte wie beispielsweise Fleisch, Leber und Blut vom Schlachthof oder Milchprodukte von Molkereien beziehen oder tierische Lebensmittel aus dem Einzelhandel wie Fleisch, Fisch, Eier, Milch oder Honig verwenden. Diese Betriebe sind zulassungspflichtig, unterliegen aber keinen bundesimmissionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Zuständigkeit für die Zulassung liegt hier bei den Kreisordnungsbehörden.

Buchstabe b:

Eine weitere Ausnahme von der Zuständigkeit der Zulassung von Betrieben durch das Landesamt besteht für bestimmte Biogas- oder Kompostieranlagen, die gemäß Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 tierische Nebenprodukte und/oder Folgeprodukte zu Biogas oder Kompost umwandeln. Die Zuständigkeit für die Anlagen, die keine Pasteurisierungs-/Entseuchungsabteilung für tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte gem. Anhang V Kapitel 1 Abschnitt 1 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 benötigen, da sie ausschließlich tierische Nebenprodukte einsetzen, die ohne vorherige Verarbeitung auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden dürfen, liegt bei den Kreisordnungsbehörden. Bei den o.g. tierischen Nebenprodukten handelt es sich gemäß Artikel 13 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 um Gülle, von Magen und Darm getrennten Magen- und Darminhalt, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und Kolostrum, bei denen die zuständige Behörde nicht davon ausgeht, dass sie eine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit bergen.

Der bisherige Absatz 2 des § 26 wird zu Nummer 4 und entsprechend redaktionell angepasst. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5. Die bisher unklare Formulierung wird korrigiert, um das Gewollte klarzustellen.

Der bisherige Nummer 7 wird zu Nummer 6 und bleibt im Übrigen unverändert.

Zu Nr. 2:

Für die Umsetzung der gemeinsamen EU-Vorgaben bei Drittlandskontrollen für die Bereiche der Tiergesundheit und TNP wird ein neuer Teil mit einem neuen § 29 eingefügt.

Bei den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/625 handelt es sich um horizontale Vorgaben, die nicht nur im Lebensmittel- und Futtermittelrecht, sondern auch in der Tiergesundheit und bei den Tierischen Nebenprodukten anzuwenden sind. Entsprechend den Zuständigkeiten des Landesamtes in der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW (ZustVOVS NRW) wurden hier die Zuständigkeiten des Landesamtes bei Kontrollen auf die Einhaltung von Drittlandsanforderungen im Bereich der Tiergesundheit und der Tierischen Nebenprodukte gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/625 ergänzt.

Zu Nr. 3 und 4:

Der bisherige § 29 (Inkrafttreten) wird zu § 30 unter dem Titel „Schlussbestimmungen“.

## **Artikel 5**

In Nummer 1 erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Gemäß § 2 der Versuchstiermeldeverordnung des Bundes übermittelt die zuständige Behörde alle in einem Land für ein Kalenderjahr gemachten Meldungen in anonymisierter Form jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Jahres an das Bundesinstitut für Risikobewertung.

In der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz wird diese Zuständigkeit nun vom Landesbetrieb Information und Technik auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz übertragen (Nr. 2). Auf diese Weise wird einer bereits seit längerer Zeit bestehenden Vollzugspraxis Rechnung getragen. Infolge dieser Änderung entfällt der bisherige § 4.

Die Paragraphenfolge wird infolgedessen angepasst. Im neugefassten § 4 (bisher § 3) wird in einer redaktionellen Änderung die zwischenzeitlich geänderte Bezeichnung des Ministeriums angepasst (Nr. 3 und 4).

## **Artikel 6**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieser Norm. Sie soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.